Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7040**
16. Wahlperiode 08. 11. 2007

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Regelsätze erhöhen – Dynamisierung anpassen – Kosten für Schulbedarfe abdecken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Über 7 Millionen Erwachsene und Kinder im Leistungsbezug der Grundsicherungssysteme nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Hartz IV) und dem SGB XII (Sozialhilfe sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht, weil die derzeitige Höhe der Regelsätze (SGB XII) bzw. Regelleistungen (SGB II) zu niedrig ist, um die notwendigen Bedarfe der Berechtigten zu decken.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in einer Pressemitteilung seines Bundesministeriums vom 10. August 2007 mitgeteilt, dass er eine Prüfung der Regelsätze vornehmen wird. Der Bundesminister hat die Thematik auf die Frage der jährlichen Anpassung der Regelsätze reduziert, die Prüfung unter den Vorbehalt einer Kostenneutralität für den Bund gestellt und mit der Einführung eines Mindestlohns verknüpft. Der Deutsche Bundestag betont die umfassende Notwendigkeit einer Überprüfung des Regelsatzsystems und stellt klar, dass Leistungen, die das grundlegende Verfassungsprinzip der Menschenwürde (Artikel 1 i. V. m. Artikel 20 des Grundgesetzes (GG): Sozialstaatsgebot) konkretisieren, nicht unter finanzielle oder sonstige Vorbehalte gestellt werden dürfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig den Eckregelsatz für das SGB XII und analog für das SGB II auf 435 Euro anzuheben. Das für Grundsicherungssysteme grundlegende Bedarfsdeckungsprinzip ist explizit anzuerkennen und in vollem Umfang umzusetzen. Die Vermeidung von (Einkommens-)Armut ist zu gewährleisten und die Leistungshöhe sukzessive diesem Ziel anzunähern;
2. die jährliche Anpassung der Regelsätze nicht länger an dem aktuellen Rentenwert auszurichten, sondern an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten;
3. eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die sicherstellt, dass für die Beschaffung von besonderen Lernmitteln (mit Ausnahme von Schulbüchern) für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres Leistungen in Höhe von 20 Prozent

der für die Schülerin oder den Schüler maßgebenden Regelleistung zu erbringen sind;

4. in das SGB XII eine analoge Regelung wie in Nummer 3 einzuführen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Das zentrale Ziel der Grundsicherung ist die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums. Nach den grundlegenden Prinzipien gehört dazu das Bedarfsdeckungsprinzip, nach dem die vollständige Deckung der Bedarfe von Berechtigten zu gewährleisten ist. Außerdem muss das soziokulturelle Existenzminimum Ausgrenzung verhindern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Zusätzlich muss sich die Grundsicherung zukünftig stärker an dem expliziten Ziel der Vermeidung von (Einkommens-)Armut messen lassen. Die bisherigen Leistungen der Grundsicherung – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII – erfüllen bislang diese Standards nicht. Notwendig ist daher eine explizite Anerkennung des Bedarfsdeckungsprinzips und die explizite Ausrichtung der Grundsicherungssysteme auf das Ziel der Armutsbekämpfung. Nach dem Zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/5015) liegt die Armutsrisikogrenze bei 938 Euro (berechnet nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003). Nach der Endauswertung der EVS ergibt sich für das Jahr 2003 eine Armutsrisikogrenze von 1 000 Euro (Statistisches Bundesamt (2006): Wirtschaft und Statistik 11/2006, S. 1178 ff.). Von diesem Niveau sind die aktuellen Leistungssätze in Deutschland weit entfernt – auch wenn man die Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung mit betrachtet. Internationale Vergleiche des Leistungsniveaus verschiedener Grundsicherungssysteme zeigen allerdings, dass beispielsweise Länder in Skandinavien die Armutsrisikogrenze als Standard der Leistungshöhe für fast alle Haushaltskonstellationen erreichen (vgl. z. B. Matti Heikkilä (Hrsg.): Social Assistance in Europe. Helsinki: Stakes 2001).

Dem Eckregelsatz nach dem SGB XII kommt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle zu. Dieser Regelsatz ist u. a. Referenzwert für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und bestimmt als soziokulturelles Existenzminimum auch den Steuerfreibetrag im Einkommensteuerrecht. Die Ausgestaltung und Höhe des Regelsatzes betrifft somit den Großteil der Betroffenen in Deutschland. Das Regelsatzsystem bildet einen Eckpfeiler des bundesdeutschen Sozialstaates.

Die Bestimmung des Eckregelsatzes erfolgt nach dem so genannten Statistikmodell. Das Verbrauchsverhalten einer ausgewählten Referenzgruppe dient als Orientierung für die Berechnung des Regelsatzes nach der Regelsatzverordnung. Zahlreiche Probleme verbinden sich mit diesem Verfahren in der Praxis (vgl. Irene Becker (2006): Bedarfsgerechtigkeit und soziokulturelles Existenzminimum. Düsseldorf; Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Für ein menschenwürdiges Existenzminimum“, Bundestagsdrucksache 16/2743). Wesentlich ist aber, dass der Paritätische Wohlfahrtsverband dargelegt hat, dass bei sachge-

rechter Anwendung der Regelsatzverordnung der offiziell errechnete Eckregelsatz um etwa 20 Prozent zu niedrig angesetzt ist (Der Paritätische Wohlfahrtsverband (2006): „Zum Leben zu wenig …“, Neue Regelsatzberechnung 2006. Berlin). Ausgehend von dieser Expertise fordert der Verband einen Eckregelsatz von 415 Euro für das Jahr 2006. Seitdem hat es insbesondere im Bereich der Haushaltsenergie und der Lebensmittel erneut deutliche Preissteigerungen gegeben. Um die Armutsfestigkeit des Grundsicherungssystems schneller zu erreichen, ist in einem ersten Schritt eine Anhebung auf 435 Euro angemessen.

Durch eine Erhöhung der sogenannten Eckregelsätze erhöhen sich automatisch auch die von dem Eckregelsatz abgeleiteten Leistungen für Kinder. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag gegen die hohe und für ein reiches Land wie Deutschland inakzeptable Kinderarmut geleistet. Mittelfristig ist eine eigenständige Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche vorzusehen. Der auch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (Deutscher Verein) kritisierte Umstand, dass in der Grundsicherung freihändig und ohne konkrete Bedarfsermittlung über das angemessene Niveau für Kinder und Jugendliche befunden wurde, ist zu korrigieren.

Zu Nummer 2

Die Anpassung der Eckregelsätze erfolgt durch die aktuelle Auswertung der EVS. Diese Stichprobe wird alle fünf Jahre erhoben. In der Zwischenzeit erfolgt die Anpassung der Regelsätze durch eine Orientierung an dem aktuellen Rentenwert. Der prozentuale Anstieg des Rentenwerts wird auf den Eckregelsatz übertragen. Im Jahr 2007 erfolgte durch dieses Verfahren eine Anhebung um 0,5 Prozent, was zu einem Anstieg des Eckregelsatzes auf 347 Euro führte. Die Ausrichtung der Anpassung der Grundsicherung an der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts ist sachfremd und abzulehnen. Das Ziel der Grundsicherung ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; die Bestimmung der Regelsätze hat sich dazu an dem ausschließlichen Kriterium der Bedarfsdeckung zu messen. Dieses Kriterium spielt aber bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts keine Rolle. Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts erfolgt vielmehr über die Rentenformel. In die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts sind durch jüngere rentenpolitische Reformen zahlreiche Faktoren eingegangen, die den Anstieg der Renten dämpfen sollen. Damit ist der aktuelle Rentenwert als Orientierungsmarke für die jährliche Anpassung der Existenzsicherung ungeeignet. Eine im September 2007 vorgelegte Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bestätigt diese Sicht und beziffert den realen Kaufkraftverlust zwischen 2003 und September 2007 auf etwa 16 Euro und damit fast 5 Prozent des aktuellen Regelsatzes von 347 Euro (Der Paritätische Wohlfahrtsverband (2007): Expertise. Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für eine sachgerechte Anpassung des Regelsatzes an die Preisentwicklung durch einen regelsatzspezifischen Preisindex. Berlin). Um sicherzustellen, dass kein realer Kaufkraftverlust bei den Leistungen der Existenzsicherung eintritt, ist daher auf die Preisentwicklung regelsatzrelevanter Güter und Dienstleistungen abzustellen. Zur konkreten Ausgestaltung und Berechnung hat der Paritätische Wohlfahrtsverband einen realitätsnahen Vorschlag unterbreitet.

Zu den Nummern 3 und 4

Die Regelleistungen (§ 20 SGB II) und die Regelsätze (§ 28 SGB XII) umfassen dem Anspruch nach pauschal den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt mit den definierten Ausnahmen. Im Rahmen der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) der Regelsatzverordnung werden die Ausgaben für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibwaren und Zeichenmaterialien ohne Abschläge berücksichtigt.

Nach mehr als zwei Jahren seit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII zeigt sich jedoch, dass der notwendige Schulbedarf regelmäßig eine Größenordnung erreicht, die es angesichts der Gesamtkalkulation der Bedarfspositionen der Regelleistungen/Regelsätze ausschließt, dass die Schulmittel allein aus der Regelleistung/dem Regelsatz bestritten werden können.

Die derzeitigen Möglichkeiten, auf unabweisbaren Bedarf für Schulmaterial durch den Verweis auf Ansparleistungen bzw. eine darlehensweise Hilfegewährung oder eine im Einzelfall mögliche Erhöhung des Regelsatzes zu reagieren, sind nicht ausreichend. Damit zeigt sich im Ergebnis, dass erstens die Regelsatzhöhe unzureichend ist und zweitens die Bedarfsableitung für Kinder durch einen prozentualen Anteil am Eckregelsatz an den tatsächlichen Bedarfen der Kinder vorbeigeht.

Es ist daher durch eine Ergänzung des § 23 SGB II und des § 31 SGB XII eine für beide Leistungssysteme einheitliche Lösung anzustreben.

Mit den Forderungen in den Nummern 3 und 4 wird eine Gesetzesinitiative des Bundeslandes Rheinland Pfalz (Bundesratsdrucksache 676/07 vom 28. September 2007) aufgegriffen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333